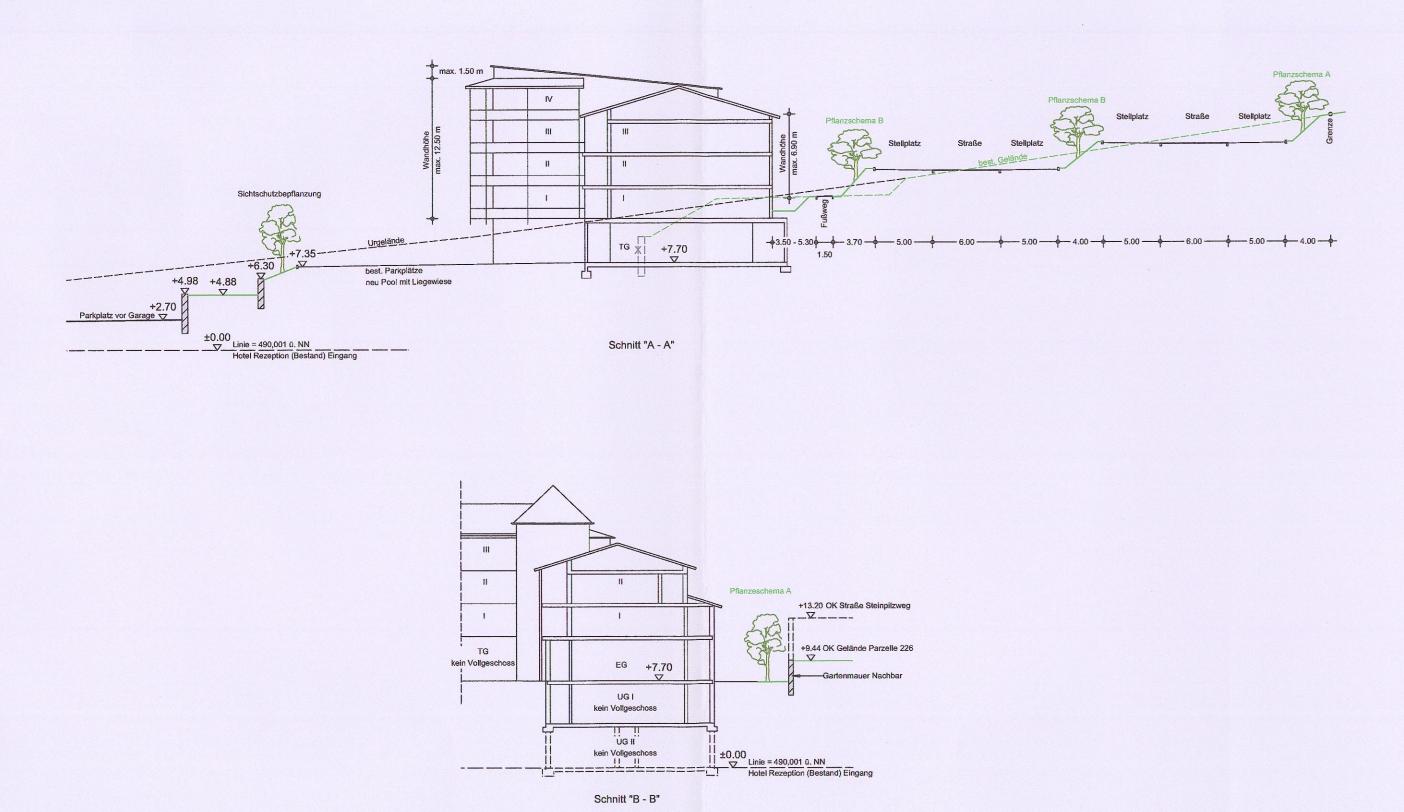
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de) / Stand: 15.04.2010

Übersichtslageplan M = 1:5000 Bisherige rechtsgültige Planung: (1) Wiese ② versiegelte PKW + Bus - Parkfläche Neue rechtgültige Planung: ①Bus- und PKW - Parkplätze ② Liegewiese + Poolfläche

Schemaschnitte im M = 1:333 ¹/₃



Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise

Grundstücksnummerierung Grundstücksgrenze mit Grenzsteinen Flurstücksnummer

Höhenschichtlinien ü. NN. ----505-----Bebauung bestehend

> Hotelbebauung (bereits geplant) Pool - Nebenanlage gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1. Art der Nutzung

.1 Mischgebiet (Hotel) gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO (Stand 1990 / 1993)

Die Wandhöhe darf talseitig, gemessen ab natürlicher

Geländeoberfläche, max. 6,90 m nicht übersteigen.

1 Erdgeschoss und 4 Vollgeschosse

1.2 Mischgebiet (Wohnbebauung) gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO (Stand 1990 / 1993) 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) Bereich Wohnbebauung + Hotel

2.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) Bereich Wohnbebauung + Hotel

3. Zahl der Vollgeschosse

U+I+D als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoss und Erdgeschoss (Hanghaus) und ein ausgebautes

1 Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss E+II

1 Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse E+II+D 1 Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss E+III+D 1 Erdgeschoss und 3 Vollgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss 1 Erdgeschoss und 3 Vollgeschosse

Anmerkung zu 3.2.6 + 3.2.7: Da sich im Bereich der Hotelbebauung III + IV, im EG, eine Tiefgarage unter Urgelände befindet (Art. 2 Abs. 7 BayBO) und lt. § 21 a BauNVO auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet werden braucht, wird das Tiefgaragengeschoss, auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, nicht angerechnet.

Grünordnerische Festsetzungen

Der Grünordnungeplan als Teil der Bebauungsplanänderung wird gemäß der Verpflichtung des BauGB § 1 auf der Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes Art. 4 Abs. 2 erstellt.

Grünordnerische Festsetzungen

Ziele des Grünordnungsplanes:

- Einbindung der Gebäude und Verkehrsanlagen in die umgebende Landschaft - Berücksichtigung landschaftlicher Strukturen bei der Gestaltung - Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Waldränder

1. Pflanzschema A:

Ps Cs Cs E Rc Vo E E Ps Lx Lx Cs Cs Ca

35 Lfdm an der östlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 27/3) - 45 Lfdm im westlichen Bereich des Geltungsbereiches (zu Fl. Nr. 168/2 + 168/3)

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

2. Pflanzschema B:

Ca Cs Rc Rc Lx Lx Ca Lx Lx Ps Ps Vo Vo Ca

- 120 Lfdm an der nördlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 169) 45 Lfdm an der östlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 169/2) Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1.1 Mischgebiet (MI Hotel) nach § 6 BauNVO 1990 / 1993 1.1.2 Mischgebiet (MI Wohnbebauung) nach § 6 BauNVO 1990 / 1993

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.2.1 Grundflächenzahl

GRZ max. 0,60 1.2.2 Geschoßflächenzahl GFZ max. 1,20

1.3 Gebäude: 1.3.1 Mischgebiet (MI):

1.3.2 Mischgebiet (MI):

Wohnbebauung <u>U + I + DG:</u> Dachform: Satteldächer (Flachdächer nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig) Dachneigung: rote und mittelbraune Ziegeldächer Dachdeckung:

ab 30° zulässig (stehend max. Ansichtsfläche 1,5 m² -Dachgauben: nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig) Wandhöhe: max. 6,90 m talseitig ab natürlicher Geländeoberkante

Hotel Satteldach, Pultdach, Flachdach (nur in untergeordneten Bauteilen) Dachform: Satteldach 23° - 32°, Pultdach max. 10° Dachneigung: Dachdeckung: rote Ziegeldächer, Pultdach in Blech

Dachgauben: max. Dachüberstand 1,0 m traufseitig ab Gebäudeaußenkante Dachüberstand: Wandhöhen: talseitig ab bestehender Geländeoberkante

> = max. 4,50 m E + I = max. 6,50 mE + II = max. 9,00 mE + II + D = max. 11,00 m= max. 13,50 m

= max. 9,50 m ab Urgelände E + III + D = max. 13,00 mIV = max. 17,50 m = max. 15,00 m ab Urgelände

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

4. Baugrenzen

4.1 Baugrenze

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

St 2140 5.1 überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, Staatsstraße St 2140

6. Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsfläche (öffentliche Straße)

6.2 Parkfläche privat

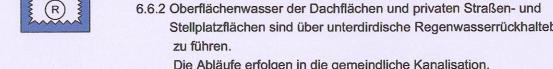
6.3 belastete Flächen mit Geh- und Fahrtrechten

6.4 private Parkbuchten, Fahrstraßen, Gehsteige und Fußweg, versickerungsfähig

6.5 Die Stellplatzermittlung soll bei der Eingabeplanung erfolgen. Die privaten Zufahrts- und Parkflächen haben mit versickerungsfähigen Belägen zu erfolgen, z.B. Betonpflaster auf Splitt, Rasenverbundssteine, Schotterrasen. Zwischen den Stellplatzreihen ist ein mind. 3,50 m breiter Grünstreifen anzulegen (Böschungsbereich), der durchgehend mit heimischen Sträuchern und mind. alle 12 m mit einem großkronigen heimischen Laubbaum zu bepflanzen ist (siehe Pflanzschema B). Zwischen den einzelnen Parkbuchten sind im Abstand von max. 22,50 m bepflanzte Inseln (ca. 3 x 5 m) anzuordnen. Die Bepflanzung hat mit einem großkronigen heimischen Laubbaum und Sträuchern zu erfolgen.

6.6 Entwässerung der Bauflächen:

6.6.1 Das Schmutzwasser muss der gemeindlichen Mischkanalisation zugeführt



Stellplatzflächen sind über unterdirdische Regenwasserrückhaltebecken Die Abläufe erfolgen in die gemeindliche Kanalisation.

Lx Lonicera xylosteum

Cs Cornus sanguinea

Rc Rosa canina

Winterlinde

Bergahorn

Spitzahorn

Schneeball

Haselnuss

Schlehe

Wildrose

Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen: Holzlatten-,

Schnitthecken sind straßenseitig und zur freien Landschaft

Der Hotelbereich muss, wie in den Grünordnerischen Festsetzungen

Hanichelzäune und hinterpflanzte Maschendrahtzäune,

dargestellt, mit einer Bepflanzung abgegrenzt werden.

Zur Straße hin darf nicht abgegrenzt werden.

Textliche Festsetzungen

max. Höhe von 1,00 m, Sockel unzulässig.

max. Höhe 1,00 m, Sockel unzulässig.

1.4.1 Art, Ausführung und Höhe: Straßenseitig - Holzlatten - oder Hanichelzäune mit

hin unzulässig.

1.5.2 Im Bereich der Hotelbebauung gilt die abweichende Bauweise - wie offene Bauweise,

sind in Gestaltung, Putzart und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.

Die Anordnung von aufgeständerten Peneelen ist nicht zulässig.

Fremdwerbung ist unzulässig. Einzelbuchstaben max. 0,50 m Höhe.

7.1 Die Wasserversorgung ist durch das gemeindliche Leitungsnetz gesichert.

8.3 zu pflanzende Bäume

8.4 zu erhaltende Bäume

8.5 zu pflanzende Sträucher

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

9.2 Grenze des räumlichen Änderungsbereiches (Übersichtslageplan)

9. Sonstige Planzeichen

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

8. Grünordnung

1.6.1 Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO

1.7.1 Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen zulässig und

Dachneigung angepasst zu gestalten (Wer zuletzt baut, hat sich an die Vorgaben des bestehenden

1.8.1 Der Einbau von Solaranlagen als alternative Heizungssysteme und Photovoltaikanlagen zur

Zuschüsse kann sich der Bauwerber bei der Gemeinde oder im Landratsamt informieren.

1.9.1 Werbeanlagen dürfen nur für die im Mischgebiet befindlichen Einrichtungen angeordnet werden.

Kein Wechsellicht - keine grellen Farben. An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe

von 3 m² zulässig, als Standreklame darf die max. Fläche von 5 m² nicht überschritten werden.

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

7.2 Überflurhydrant (Gemeindequellen + Fernwasser)

8.1 Grünflächen, teilweise mit Einzelbaumbepflanzung

mittelkronige heimische Laubbäume auszuführen.

8.2 reine Pflanzflächen mit Sträuchern und Bäumen, mit einer mindestens

zwei- bzw. dreireihigen Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen, zwischen

4 und 5 m breit, je 2 m² ein Gehölz, alle 12 bis 15 lfdm ein großkroniger und zwei

Stromerzeugung ist möglich und wird empfohlen. Über mögliche finanzielle Förderungen oder

Gemäß BayBO Art. 57 Abs. 2 b ist die Errichtung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern verfahrensfrei.

Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung, regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der

1.5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Wohnhäuser sind als Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser zulässig.

1.5.1 Im Bereich der Wohnbebauung gilt die offene Bauweise,

jedoch Baukörperlänge bis max. 90,0 m

1.6 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Garagen, Carports und Nebengebäude

Gebäudes anzupassen).

1.8 Nutzung von Sonnenenergie

1.9 Werbeanlagen:

Spindelstrauch

Rote Heckenkirsche

Roter Hartriegel

Pflanzenliste: 1. Pflanzschema A: (zweireihig) zur Fahrstraße (westliche Grenze, Fl. Nr. 168/2 + 168/3)

a) Bäume:

b) Sträucher:

C Carpinus betulus

S Sorbus aucuparia

Vo Viburnum opulus

Ca Corylus avellana

Ps Prunus spinosa

a) <u>Bäume:</u>

Q Quercus robur

T Tilia cordata

F Fraxinus excelsior

A Acer platanoides

Vo Viburnum opulus

Ca Corylus avellana

Ps Prunus spinosa

Lx Lonicera xylosteum

Cs Cornus sanguinea

(Wohnbebauung)

1.4.2 Hotelbereich:

Rc Rosa canina

E Euonymus europaeus

b) Sträucher:

A Acer pseudoplatanus

E Euonymus europaeus

2. Pflanzschema B: (dreireihig)

zu Wohnhäuser (östliche Grenze, Fl. Nr. 169/2)

zur offenen Flur (nördliche Grenze, Fl. Nr. 169)

zu Wohnhäuser - Hotel (östliche Grenze, Fl. Nr. 27/3, ohne Bäume)

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

3. Sichtbepflanzung zu Fl. Nr. 168/2

a) Bäume: Acer pseudoplatanus

Spitzahorn Acer platanoides Fraxinus excelsior

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 15 m

Grünordnerische Festsetzungen

b) Zwischenstrauchbepflanzung:

Kupfer-Felsenbirne Amelanchier lamarckii Purpur-Weide Salix purpurea Ohr-Weide Salix aurita Kartoffel-Rose Rosa rugosa Rosa rubiginosa Wein-Rose

4. Pflanzfläche (in Anlehnung an Pflanzschema A):

C Carpinus betulus S Sorbus aucuparia

b) Sträucher: Viburnum opulus Schneeball Corylus avellana

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 7 m

Haselnuss Euonymus europaeus Spindelstrauch Prunus spinosa Schlehe Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Roter Hartriegel Cornus sanguinea Rosa canina

5. Baumpaar Biergarten:

Aesculus hippocastanum

Textliche Festsetzungen

1.10 Hydrantennetz: 1.10.1 Ein Hydrantennetz ist im Mischgebiet vorhanden. Der vorgeschriebene Abstand der Hydranten ist in diesem Gebiet gewährleistet. Bei Mehrbedarf ist dies mit dem Kreisbrandinspektor bzw. der örtlichen

Gewöhnliche Rosskastanie

1.11 Bepflanzung / Grünordnung:

Feuerwehr abzuklären.

1.11.1 Die Bepflanzung ist im Bebauungsplan M = 1:1000 dargestellt. Zur Durchgrünung des Baugebietes (Wohnbebauung) ist je 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 heimischer Laubbaum der Artenauswahlliste zu pflanzen.

1.11.2 Parkplatzbepflanzung: Parkplätze / Stellplätze im Geländebereich der Hotelanlage sind in regelmäßigem Raster mit heimischen Bäumen zu überstellen, mind. alle 9 Stellplätze 1 Baum, Einzelpflanzfläche ≥ 14 m².

1.11.3 Fassadenbegrünung: Größere fensterlose Wandflächen (ab 50 m²) sind zu begrünen. 1.11.4 Die Freiflächengestaltung bzw. Bepflanzungsart sind in Verbindung mit einem

Garten- und Landschaftsarchitekten auszuführen.

1.12 Stützmauern:

1.12.1 Bestehende geländebedingte Stützmauern aus Granitsteinen sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen, Kletterpflanzen in vorgelagerten Pflanzflächen oder die Verwendung von überhängenden Arten.

1.13 Geländegestaltung:

1.13.1 Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind harmonisch dem ursprünglichen Gelände anzupassen. Max. Höhe der Aufschüttung bzw. Abgrabung ca. 2,50 m. BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Zusammengebaute Garagen sind in der Tiefe, Höhe, Dachform und

1.14 Aussage zum rechtsgültigen Bebbauungsplan:

1.14.1 Der rechtsgültige Bebauungsplan vom 31.05.2001 verliert nach Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes (1. Änderung) nur teilweise seine Gültigkeit. Die nicht geänderten Festsetzungen, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

1.15 Beleuchtung:

1.15.1 Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel, für die Außenbeleuchtung, zu verwenden.

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

9.3 Zufahrt Tiefgarage

9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

9.5 Firstrichtung Wohnbebauung

9.6 Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht zw. 0,80 und 2,50 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden. Hochstämmige Bäume, soweit sie nicht gereiht sind und damit sichtbehindernd wirken, sind in den Sichtdreiecken zugelassen. 70 m 70 m

| MI (Wohnen) | U+I+D max. 0,6 max. 1,2 o SD, PD, FD (FD nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig)

max. GFZ = 1,2 o = offene Bauweise SD = Satteldach PD = Pultdach FD = Flachdach - nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig

max. GRZ = 0,6

9.7 Nutzungsschablone Wohnbebauung

9.8 Nutzungsschablone Hotelbebauung max. 0,6 max. 1,2 max. GRZ = 0,6 max. GFZ = 1,2 a SD, PD, FD

(FD nur bei untera = abweichende Bauweise gemäß 1.5.2 der geordneten Bauteilen textlichen Festsetzungen zulässig) SD = Satteldach FD = Flachdach - nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rimbach hat in der Sitzung vom 16.05.2013 die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung, als "MI - Mischgebiet" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.05.2013 ortsüblich (an der Amtstafel)

2. Bürgerbeteiligung

Amberger (Erster Bürgermeister)

bekannt gemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.09.2013 bis 18.10.2013 durchgeführt.

Rimbach, den .

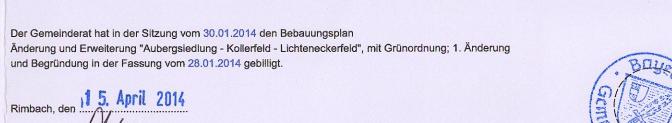
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung und Begründung in der Fassung vom 05.07.2013 hat in der Zeit vom 16.09.2013

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.01.2014 den Bebauungsplan

und Begründung in der Fassung vom 28.01.2014 gebilligt.





5. Auslegung

Rimbach, den 15. April Zu

Der Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung in der Fassung vom 28.01.2014 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2014 bis 21.03.2014 öffentlich

Rimbach, den

Amberger (Erster Bürgermeister)

Amberger (Erster Bürgermeister)

7. Bekanntmachung - Inkrafttreten

Jestandskraft: 16.04.2014

Lageplan

M = 1:1000

Übersichtslage-

H/B = 891 / 1350 (1.20m²)

Bebauungsplan Änderung und Erweiterung Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld mit Grünordnung; 1. Änderung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,

Lichteneckerfeld" mit Grünordnung; 1. Änderung in der Fassung

Räumlicher Geltungsbereich Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplanes ist der Lageplan vom 15.04.2010 maßgebend.

Inhalt der Änderung Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.03.2014

In-Kraft-Treten Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT MICHAEL SERWUSCHOK PFINGSTREITERSTRASSE 16A D-93444 BAD KÖTZTING TEL: +49 (0) 99 41 - 17 58 FAX: +49 (0) 99 41 - 49 10 EMAIL: INFO@SERWUSCHOK.COM WWW.SERWUSCHOK.COM

molec Dipl. Ing. (FH) Architekt Bad Kötzting, den 05.07.2013 geändert am 28.01.2014 geändert am 31.03.2014

Allplan 2014

bis 18.10.2013 stattgefunden. Rimbach, den

Amberger (Erster Bürgermeister)

4. Billigungsbeschluss



ausgelegt. Die Auslegung wurde am 12.02.2013 ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Die Gemeinde Rimbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ...03.04...2019 den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.03.2014 als Satzung beschlossen.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", tafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom03.04. 2014... ist der Bebauungsplan 1. Änderung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld" mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

B. Nr. 22.01.02.01.

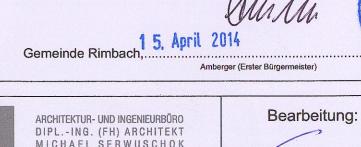
Gemeinde Rimbach - Landkreis Cham - Reg. Bezirk Oberpfalz Präambel

Art. 81 Bay.BO erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rimbach folgende Der Bebauungsplan - Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld

vom 31.03. 14 wird hiermit als Satzung beschlossen.

Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Schemaschnitte $M = 1:333^{1/3}$





Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1. Art der Nutzung



1.1 Mischgebiet (Hotel) gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO (Stand 1990 / 1993)



1.2 Mischgebiet (Wohnbebauung) gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO (Stand 1990 / 1993)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6

2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
Bereich Wohnbebauung + Hotel

1,2

2.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
Bereich Wohnbebauung + Hotel

3. Zahl der Vollgeschosse

U+I+D

3.1 Wohnbebauung

als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoss und Erdgeschoss (Hanghaus) und ein ausgebautes Dachgeschoss.

Die Wandhöhe darf talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche, max. 6,90 m nicht übersteigen.

Е	3.2.1 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss
E+I	3.2.2 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
E+II	3.2.3 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse
E + II + D	3.2.4 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss
E + III + D	3.2.5 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 3 Vollgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss
III	3.2.6 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 3 Vollgeschosse
IV	3.2.7 Hotelbebauung	1 Erdgeschoss und 4 Vollgeschosse

Anmerkung zu 3.2.6 + 3.2.7:

Da sich im Bereich der Hotelbebauung III + IV, im EG, eine Tiefgarage unter Urgelände befindet (Art. 2 Abs. 7 BayBO) und It. § 21 a BauNVO auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet werden braucht, wird das Tiefgaragengeschoss, auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, nicht angerechnet.

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

4. Baugrenzen

4.1 Baugrenze

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

St 2140

5.1 überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, Staatsstraße St 2140

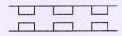
6. Verkehrsflächen



6.1 Straßenverkehrsfläche (öffentliche Straße)



6.2 Parkfläche privat



6.3 belastete Flächen mit Geh- und Fahrtrechten



6.4 private Parkbuchten, Fahrstraßen, Gehsteige und Fußweg, versickerungsfähig

6.5 Die Stellplatzermittlung soll bei der Eingabeplanung erfolgen.

Die privaten Zufahrts- und Parkflächen haben mit versickerungsfähigen Belägen zu erfolgen,

z.B. Betonpflaster auf Splitt, Rasenverbundssteine, Schotterrasen. Zwischen den Stellplatzreihen ist ein mind. 3,50 m breiter Grünstreifen anzulegen (Böschungsbereich), der durchgehend mit heimischen Sträuchern und mind. alle 12 m mit einem großkronigen heimischen Laubbaum zu bepflanzen ist (siehe Pflanzschema B).

Zwischen den einzelnen Parkbuchten sind im Abstand von max. 22,50 m bepflanzte Inseln (ca. 3 x 5 m) anzuordnen. Die Bepflanzung hat mit einem großkronigen heimischen Laubbaum und Sträuchern zu erfolgen.

6.6 Entwässerung der Bauflächen:

6.6.1 Das Schmutzwasser muss der gemeindlichen Mischkanalisation zugeführt werden.



6.6.2 Oberflächenwasser der Dachflächen und privaten Straßen- und Stellplatzflächen sind über unterdirdische Regenwasserrückhaltebecken zu führen.

Die Abläufe erfolgen in die gemeindliche Kanalisation.

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

7.1 Die Wasserversorgung ist durch das gemeindliche Leitungsnetz gesichert.



7.2 Überflurhydrant (Gemeindequellen + Fernwasser)



DN 100



DN 80

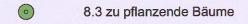
8. Grünordnung

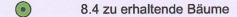


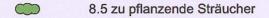
8.1 Grünflächen, teilweise mit Einzelbaumbepflanzung



8.2 reine Pflanzflächen mit Sträuchern und Bäumen, mit einer mindestens zwei- bzw. dreireihigen Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen, zwischen 4 und 5 m breit, je 2 m² ein Gehölz, alle 12 bis 15 lfdm ein großkroniger und zwei mittelkronige heimische Laubbäume auszuführen.



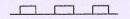




9. Sonstige Planzeichen

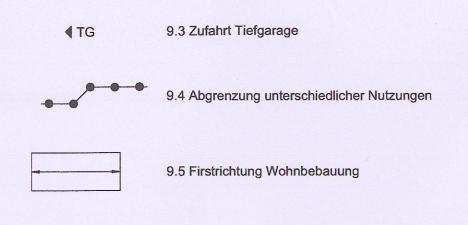


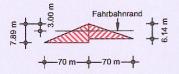
9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



9.2 Grenze des räumlichen Änderungsbereiches (Übersichtslageplan)

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen





9.6 Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht zw. 0,80 und 2,50 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden. Hochstämmige Bäume, soweit sie nicht gereiht sind und damit sichtbehindernd wirken, sind in den Sichtdreiecken zugelassen.

MI (Wohnen)	U+I+D
max. 0,6	max. 1,2
0	SD, PD, FD (FD nur bei unter- geordneten Bauteilen zulässig)

MI (Hotel)	E, E + I, E + II, E + II + D, III, E + III + D, IV
max. 0,6	max. 1,2
а	SD, PD, FD (FD nur bei unter- geordneten Bauteilen zulässig)

9.7 Nutzungsschablone Wohnbebauung

max. GRZ = 0,6

max. GFZ = 1,2

o = offene Bauweise

SD = Satteldach

PD = Pultdach

FD = Flachdach - nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig

9.8 Nutzungsschablone Hotelbebauung

max. GRZ = 0.6

max. GFZ = 1,2

 a = abweichende Bauweise gemäß 1.5.2 der textlichen Festsetzungen

SD = Satteldach

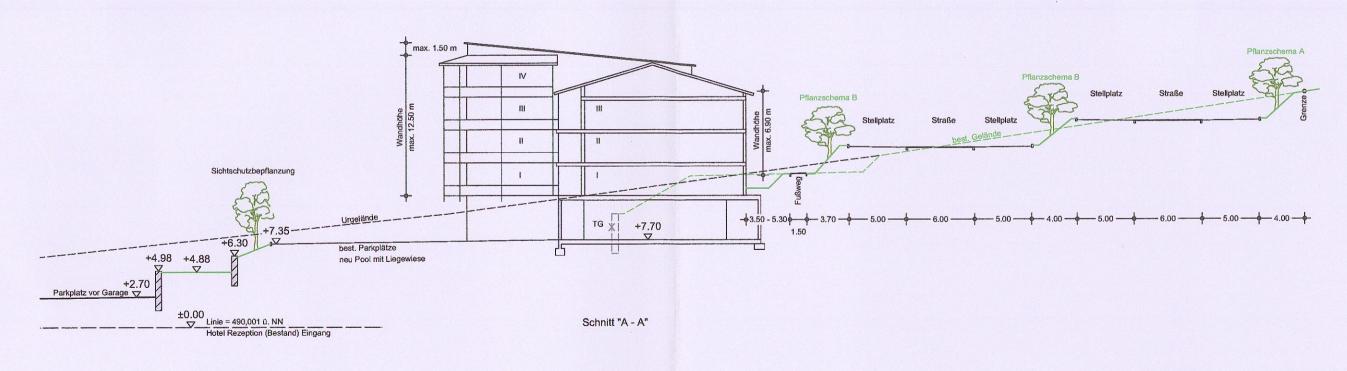
PD = Pultdach

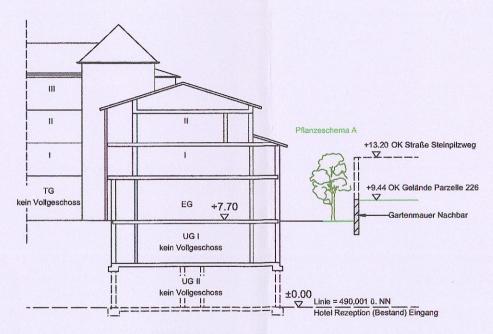
FD = Flachdach - nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig

Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise

225	Grundstücksnummerierung
	Grundstücksgrenze mit Grenzsteinen
27	Flurstücksnummer
505	Höhenschichtlinien ü. NN.
	Bebauung bestehend
	Hotelbebauung (bereits geplant)
	Pool - Nebenanlage gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO

Schemaschnitte im M = 1:333 ¹/₃





Schnitt "B - B"

Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1.1 Mischgebiet (MI Hotel) nach § 6 BauNVO 1990 / 1993
- 1.1.2 Mischgebiet (MI Wohnbebauung) nach § 6 BauNVO 1990 / 1993

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl

GRZ max. 0,60

1.2.2 Geschoßflächenzahl

GFZ max. 1,20

1.3 Gebäude:

1.3.1 Mischgebiet (MI):

Wohnbebauung

<u>U + I + DG:</u>

Dachform: Satteldächer (Flachdächer nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig)

Dachneigung: 25° - 38°

Dachdeckung: rote und mittelbraune Ziegeldächer

Dachgauben: ab 30° zulässig (stehend max. Ansichtsfläche 1,5 m² -

nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig)

Wandhöhe: max. 6,90 m talseitig ab natürlicher Geländeoberkante

1.3.2 Mischgebiet (MI):

Hotel

Dachform: Satteldach, Pultdach, Flachdach (nur in untergeordneten Bauteilen)

Dachneigung: Satteldach 23° - 32°, Pultdach max. 10°

Dachdeckung: rote Ziegeldächer, Pultdach in Blech

Dachgauben: unzulässig

Dachüberstand: max. Dachüberstand 1,0 m traufseitig ab Gebäudeaußenkante

Wandhöhen: talseitig ab bestehender Geländeoberkante

E = max. 4,50 m

E + I = max. 6,50 m

E + II = max. 9,00 m

E + II + D = max. 11,00 m

III = \max . 13,50 m

= max. 9,50 m ab Urgelände

E + III + D = max. 13,00 m

IV = max. 17,50 m

= max. 15,00 m ab Urgelände

Textliche Festsetzungen

1.4 Einfriedung:

1.4.1 Art, Ausführung und Höhe: Straßenseitig - Holzlatten - oder Hanichelzäune mit

Mischgebiet: max. Höhe von 1,00 m, Sockel unzulässig.

Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen: Holzlatten-,

(Wohnbebauung) Hanichelzäune und hinterpflanzte Maschendrahtzäune,

max. Höhe 1,00 m, Sockel unzulässig.

Schnitthecken sind straßenseitig und zur freien Landschaft

hin unzulässig.

1.4.2 Hotelbereich: Der Hotelbereich muss, wie in den Grünordnerischen Festsetzungen

dargestellt, mit einer Bepflanzung abgegrenzt werden.

Zur Straße hin darf nicht abgegrenzt werden.

1.5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 1.5.1 Im Bereich der Wohnbebauung gilt die offene Bauweise, Wohnhäuser sind als Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser zulässig.
- 1.5.2 lm Bereich der Hotelbebauung gilt die abweichende Bauweise wie offene Bauweise, jedoch Baukörperlänge bis max. 90,0 m

1.6 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

1.6.1 Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Garagen, Carports und Nebengebäude

1.7.1 Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen zulässig und sind in Gestaltung, Putzart und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung, regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Zusammengebaute Garagen sind in der Tiefe, Höhe, Dachform und Dachneigung angepasst zu gestalten (Wer zuletzt baut, hat sich an die Vorgaben des bestehenden Gebäudes anzupassen).

1.8 Nutzung von Sonnenenergie

1.8.1 Der Einbau von Solaranlagen als alternative Heizungssysteme und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung ist möglich und wird empfohlen. Über mögliche finanzielle Förderungen oder Zuschüsse kann sich der Bauwerber bei der Gemeinde oder im Landratsamt informieren.

Die Anordnung von aufgeständerten Peneelen ist nicht zulässig.

Gemäß BayBO Art. 57 Abs. 2 b ist die Errichtung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern verfahrensfrei.

1.9 Werbeanlagen:

1.9.1 Werbeanlagen dürfen nur für die im Mischgebiet befindlichen Einrichtungen angeordnet werden. Fremdwerbung ist unzulässig. Einzelbuchstaben max. 0,50 m Höhe. Kein Wechsellicht - keine grellen Farben. An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3 m² zulässig, als Standreklame darf die max. Fläche von 5 m² nicht überschritten werden. Höhe ab Gelände max. 3,0 m.

Textliche Festsetzungen

1.10 Hydrantennetz:

1.10.1 Ein Hydrantennetz ist im Mischgebiet vorhanden. Der vorgeschriebene Abstand der Hydranten ist in diesem Gebiet gewährleistet. Bei Mehrbedarf ist dies mit dem Kreisbrandinspektor bzw. der örtlichen Feuerwehr abzuklären.

1.11 Bepflanzung / Grünordnung:

- 1.11.1 Die Bepflanzung ist im Bebauungsplan M = 1:1000 dargestellt.
 Zur Durchgrünung des Baugebietes (Wohnbebauung) ist je 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 heimischer Laubbaum der Artenauswahlliste zu pflanzen.
- 1.11.2 Parkplatzbepflanzung: Parkplätze / Stellplätze im Geländebereich der Hotelanlage sind in regelmäßigem Raster mit heimischen Bäumen zu überstellen, mind. alle 9 Stellplätze 1 Baum, Einzelpflanzfläche ≥ 14 m².
- 1.11.3 Fassadenbegrünung: Größere fensterlose Wandflächen (ab 50 m²) sind zu begrünen.
- 1.11.4 Die Freiflächengestaltung bzw. Bepflanzungsart sind in Verbindung mit einem Garten- und Landschaftsarchitekten auszuführen.

1.12 Stützmauern:

1.12.1 Bestehende geländebedingte Stützmauern aus Granitsteinen sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen, Kletterpflanzen in vorgelagerten Pflanzflächen oder die Verwendung von überhängenden Arten.

1.13 Geländegestaltung:

1.13.1 Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind harmonisch dem ursprünglichen Gelände anzupassen. Max. Höhe der Aufschüttung bzw. Abgrabung ca. 2,50 m.

1.14 Aussage zum rechtsgültigen Bebbauungsplan:

1.14.1 Der rechtsgültige Bebauungsplan vom 31.05.2001 verliert nach Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes (1. Änderung) nur teilweise seine Gültigkeit.
Die nicht geänderten Festsetzungen, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

1.15 Beleuchtung:

1.15.1 Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel, für die Außenbeleuchtung, zu verwenden.

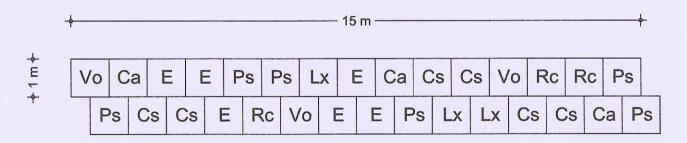
Grünordnerische Festsetzungen

Der Grünordnungeplan als Teil der Bebauungsplanänderung wird gemäß der Verpflichtung des BauGB § 1 auf der Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes Art. 4 Abs. 2 erstellt.

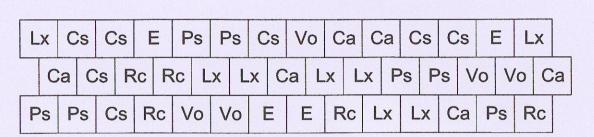
Ziele des Grünordnungsplanes:

- Einbindung der Gebäude und Verkehrsanlagen in die umgebende Landschaft
- Berücksichtigung landschaftlicher Strukturen bei der Gestaltung
- Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Waldränder

1. Pflanzschema A:



- 35 Lfdm an der östlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 27/3)
- 45 Lfdm im westlichen Bereich des Geltungsbereiches (zu Fl. Nr. 168/2 + 168/3)
- Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m



14 m ——

- 120 Lfdm an der nördlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 169)
- 45 Lfdm an der östlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 169/2)
- Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

Grünordnerische Festsetzungen

Pflanzenliste:

1. Pflanzschema A: (zweireihig)

zur Fahrstraße (westliche Grenze, Fl. Nr. 168/2 + 168/3)

zu Wohnhäuser - Hotel (östliche Grenze, Fl. Nr. 27/3, ohne Bäume)

a) Bäume:

C Carpinus betulus Hainbuche

S Sorbus aucuparia Eberesche

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

b) Sträucher:

Vo Viburnum opulus Lx Lonicera xylosteum

Ca Corylus avellana Cs Cornus sanguinea

E Euonymus europaeus Rc Rosa canina

Ps Prunus spinosa

2. Pflanzschema B: (dreireihig)

zu Wohnhäuser (östliche Grenze, Fl. Nr. 169/2)

zur offenen Flur (nördliche Grenze, Fl. Nr. 169)

a) Bäume:

Q Quercus robur Stieleiche

T Tilia cordata Winterlinde

F Fraxinus excelsior Esche

A Acer pseudoplatanus Bergahorn

A Acer platanoides Spitzahorn

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 12 m

b) Sträucher:

Vo Viburnum opulus Schneeball

Ca Corylus avellana Haselnuss

E Euonymus europaeus Spindelstrauch

Ps Prunus spinosa Schlehe

Lx Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Cs Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Rc Rosa canina Wildrose

Grünordnerische Festsetzungen

3. Sichtbepflanzung zu Fl. Nr. 168/2

a) Bäume:

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Acer platanoides Spitzahorn

Fraxinus excelsior Esche

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 15 m

b) Zwischenstrauchbepflanzung:

Amelanchier lamarckii Kupfer-Felsenbirne

Salix purpurea Purpur-Weide

Salix aurita Ohr-Weide

Rosa rugosa Kartoffel-Rose

Rosa rubiginosa Wein-Rose

4. Pflanzfläche (in Anlehnung an Pflanzschema A):

a) Bäume:

C Carpinus betulus Hainbuche

S Sorbus aucuparia Eberesche

Baumpflanzung: abwechselnd aus der Artenliste, max. Abstand ca. 7 m

b) Sträucher:

Viburnum opulus Schneeball

Corylus avellana Haselnuss

Euonymus europaeus Spindelstrauch

Prunus spinosa Schlehe

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Rosa canina Wildrose

5. Baumpaar Biergarten:

Aesculus hippocastanum

Gewöhnliche Rosskastanie

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rimbach hat in der Sitzung vom 16.05.2013 die

Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld",

mit Grünordnung; 1. Änderung, als "MI - Mischgebiet" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.05.2013 ortsüblich (an der Amtstafel)

bekannt gemacht.

Rimbach, den

1 5. April 2014

Amberger (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.09.2013 bis 18.10.2013 durchgeführt.

Rimbach, den ...

Malle

Amberger (Erster Bürgermeister)

GO CONTRACTOR OF THE PARTY OF T

(Siegel)

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung und Begründung in der Fassung vom 05.07.2013 hat in der Zeit vom 16.09.2013 bis 18.10.2013 stattgefunden.

Rimbach, den

15. April 2014 MM/M



Amberger (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

4. Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.01.2014 den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung und Begründung in der Fassung vom 28.01.2014 gebilligt.

Amberger (Erster Bürgermeister)



5. Auslegung

Der Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung in der Fassung vom 28.01.2014 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2014 bis 21.03.2014 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 12.02.2013 ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Rimbach, den

Amberger (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

6. Satzung

Die Gemeinde Rimbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom .03.04, 2014 den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", mit Grünordnung; 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...31, 03, 2014... als Satzung beschlossen.

Rimbach, den

Amberger (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

7. Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld", tafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ... 03.04 ... 2014 ... ist der Bebauungsplan 1. Änderung "Aubergsiedlung - Kollerfeld - Lichteneckerfeld" mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rimbach, den

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Bay BO erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rimbach folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan - Änderung und Erweiterung "Aubergsiedlung - Kollerfeld -Lichteneckerfeld" mit Grünordnung; 1. Änderung in der Fassung vom 31.03. 14 wird hiermit als Satzung beschlossen.

\$2

Räumlicher Geltungsbereich Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplanes ist der Lageplan vom 15.04.2010 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.03.2014

84

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

nberger (Erster Bürgermeister)